



Satzung des

VERBAND DEUTSCHER GLASBLÄSER e.V.

Limburg, den 25.09.1999
Bad Alexandersbad, geändert am 13. 09. 2013
Weilburg, geändert am 27. 09. 2014
Aachen am 22.09.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ, ZWECK.	2
§ 2 MITTEL DES VERBANDES	3
§ 3 MITGLIEDSCHAFT.....	3
§ 4 GESCHÄFTSJAHR.....	4
§ 5 GLIEDERUNG	4
§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
§ 7 VORSTAND	6
§ 8 BEIRAT.....	7
§ 9 ÄLTESTENRAT	7
§ 10 AUFLÖSUNG DES VERBANDES.....	8

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Der VERBAND DEUTSCHER GLASBLÄSER e.V. hat seinen Sitz in Wertheim / Main.
- 1.2 Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mannheim unter der Nummer 570079 eingetragen.
- 1.3 Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine politischen oder wirtschaftlichen Ziele. Er verfolgt weiterhin nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 1.4 Der Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder (nach 3.1) sowie die Weitergabe von Erfahrungen des Glasbläserhandwerks.

Dieses kann geschehen durch:

- a) Durchführung oder Förderung von berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen und Ausstellungen.
- b) Zusammenarbeit mit Behörden, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden und anderer Institutionen in berufsbezogenen Fragen sowie die Mitwirkung bei der Gestaltung von Lehrplänen, Prüfungsordnungen und Berufsbildern.
- c) laufende Unterrichtung der Mitglieder über Neuerungen auf dem Fachgebiet.
- d) Öffentlichkeitsarbeit; insbesondere die Durchführung von öffentlichen Ausstellungen des Glasbläserkunsthandwerks und des Glasapparatebaus.
- e) Unterstützung der Mitglieder (nach 3.1) in berufsbezogenen Angelegenheiten.

§ 2 Mittel des Verbandes

- 2.1 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- 2.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Berufsfeld „Glas“ arbeitet. Das Aufnahmeverfahren wird vom Vorstand geregelt
- 3.2 Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die an den Zielen und Aufgaben des Verbandes interessiert und bereit sind, den Verband zu fördern. Das Aufnahmeverfahren wird vom Vorstand geregelt.
- 3.2 a Fördermitglied kann jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sowie Behörden, Gesellschaften und Verbände werden, die an den Zielen und Aufgaben des Verbandes interessiert und bereit sind, den Verband zu fördern. Das Aufnahmeverfahren wird vom Vorstand geregelt.
- 3.3 Ehrenmitglied kann eine einzelne Person werden, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht hat. Sie wird auf Vorschlag des Vorstandes, durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.4 Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder nach 3.2 a können in kein Wahlamt des VDG gewählt werden.
- 3.5 Alle Mitglieder sind jedoch verpflichtet, den Verband nach besten Kräften zu fördern.
- 3.6 Die Mitglieder entrichten laufende Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, weiteres regelt die Beitragsordnung.
- 3.8 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Sie endet durch:
 - a) den Tod;
 - b) Erlöschen der Geschäftsfähigkeit;
 - c) den Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist und nur auf das Ende eines Geschäftsjahres mit Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen kann;
 - d) Ausschluss, der durch eine Zweidrittelmehrheit gefasste Beschluss des Vorstandes unter Bekanntgabe der Gründe mittels eingeschriebenen Briefes ausgesprochen

wird. Ausgeschlossen werden kann bei einem Verstoß gegen die Interessen des Verbandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung trifft die letzte Entscheidung

§ 4 Geschäftsjahr

4.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Gliederung

5.1 Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Beirat.
- d) der Ältestenrat

5.2 Der Verband hat die Möglichkeit, regionale Gruppen einzurichten, die in ihrer Region die satzungsgemäßen Aufgaben in besonderer Weise fördern und die in dieser Region die dort ansässigen Mitglieder zusätzlich betreuen. Diese Gruppen werden tätig mit Zustimmung des Vorstandes. Sie wählen aus Ihrer Mitte einen Sprecher, der bei einer Gruppenstärke von über 15 Personen, Mitglied des Beirats ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Alljährlich, möglichst im Laufe des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt

6.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

6.3 Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung einzubringen.

6.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen worden sind.

6.5 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

- 6.6 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.
- 6.7 Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung sein 2. Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 6.8 Der Mitgliederversammlung unterliegen im Besonderen:
- a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl des Vorstandes;
 - c) Wahl des Beirates;
 - d) Wahl der Kassenprüfer;
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - f) Satzungsänderungen;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Auflösung des Verbandes.
- 6.9 Die Kassenprüfer (2 Mitglieder) werden für zwei Jahre gewählt. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jeweils um ein Jahr versetzt. Einer der Kassenprüfer gibt der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Die Kassenprüfer dürfen im zu prüfendem Zeitraum und während Ihrer Tätigkeit weder Vorstand, Beirat noch Ältestenrat angehören.
- 6.10 Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt um ein Jahr versetzt zur Wahl der Vorstandsmglieder. In der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung wählen die Mitglieder des Beirats ihren Sprecher und dessen Stellvertreter. Die erste Sitzung muss innerhalb von 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung stattfinden.
- 6.11 Das Protokoll wird in den VDG-Nachrichten (auch als Einleger möglich) veröffentlicht. Einsprüche gegen dieses Protokoll müssen schriftlich, spätestens 30 Tage nach Veröffentlichung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Danach gilt das Protokoll als genehmigt. Ein detaillierter Kassenbericht wird nicht mit dem Protokoll veröffentlicht.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Die Leitung des Verbandes obliegt dem Vorstand, der besteht aus:
- dem Vorstandsvorsitzenden
 - dem ersten Stellvertreter;
 - dem zweiten Stellvertreter/Schriftführer;
 - dem Kassierer;
 - dem Redakteur
 - dem 1. Vertreter des Beirates
 - dem 2. Vertreter des Beirates.
- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom Vorsitzenden, vom 1. stell. Vorsitzenden und vom Kassierer vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. stell. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Kassierer ist einzelvertretungsberechtigt innerhalb seines Aufgabenbereiches (z.B. Bankgeschäfte, Überweisungen, Einzüge usw.).
- 7.4 Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.5 Sollte der Vorstand von der Mitgliederversammlung abgewählt werden oder von sich aus zurücktreten, bleibt er solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 7.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Es ist möglich, Sitzungen per Internetkonferenz durchzuführen.
- 7.7 Die Arbeit des Vorstandes und sein Zusammenwirken mit dem Beirat und dem Ältestenrat werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand erarbeitet. Auf Antrag ist jedem Mitglied die Geschäftsordnung auszuhändigen.
- 7.8 Der Vorstand kann eine Person bestimmen, die nach Weisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte des Verbandes erledigt. Diese Person braucht nicht unbedingt Mitglied des VDG zu sein.
- 7.9 Der Vorstand gibt jährlich einen Rechenschaftsbericht ab.

§ 8 Beirat

- 8.1 Der Beirat wird aus dem Kreis der Mitglieder gewählt, (achte 3.2a) Der Vorstand hat gegenüber der MV ein Vorschlagsrecht. Dem Beirat gehören die Sprecher von regionalen Gruppen mit mehr als 15 zu betreuenden Mitgliedern an. Die Sprecher müssen Mitglieder sein. Der Beirat soll nicht mehr als 20 Personen umfassen. Die Beiräte wählen einen Jugendbeauftragten, dieser muss eine personenbezogene Mitgliedschaft haben und ist stimmberechtigtes Beiratsmitglied. Die Beiratsmitglieder wählen zwei Personen aus ihren Reihen als Beiratsvertreter in den Vorstand.
- 8.2 Die Beiratsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Wiederwahl ist zulässig. Es soll bei der Besetzung auf ein möglichst ausgewogenes Verhältnis in fachlicher und regionaler Hinsicht geachtet werden.
- 8.3 Der Beirat hat unter anderem die Aufgabe:

- a) Vorschläge für die Aktivität des Verbandes zu erarbeiten und dem Vorstand zu unterbreiten.

Hierzu zählen insbesondere die Mitgestaltung am Verbandsorgan "VDG Nachrichten", an der verbandseigenen Webseite, der Jugendarbeit, sowie Vorbereiten von Tagungen und Seminaren und die Ausgestaltung von Workshops.

- b) Leitung von regionalen Gruppen;

- c) Beschwerden und Vorschläge aus dem Kreis der Mitglieder zu überprüfen und im Einvernehmen mit dem Vorstand zu erledigen.

§ 9 Ältestenrat

- 9.1 Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll gefertigt. Dieses geht dem Vorsitzenden des VDG zu. Es ist möglich, Sitzungen per Telefon- oder Internetkonferenz durchzuführen.
- 9.2 Die Mitglieder des Ältestenrates müssen über 60 Jahre alt und mindestens 20 Jahre Mitglied im VDG sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt (gemeinsam mit der Vorstandswahl).
- 9.3 Der Ältestenrat wählt in seiner 1. Sitzung nach den Neuwahlen einen Vorsitzenden.
- 9.4 Der Vorsitzende des Ältestenrates ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 9.5 Bei schwierigen Entscheidungen im Vorstand, kann der Vorstand mit der einfacher Mehrheit den Vorsitzenden des Ältestenrates zu bestimmten Tagungsordnungspunkten der Vorstandssitzungen hinzuziehen. Dabei ist der Vorsitzende des Ältestenrates bei dieser Entscheidung stimmberechtigt.

- 9.6 Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
- Sich für ein gutes Vereinsleben im Sinne der Vereinssatzung und der Tradition des Verbandes einzusetzen.
 - Schlichtung von Streitfällen und Prüfung von Beschwerden.
 - Kontakt zu älteren Kollegen.
 - Prüfung der Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft, Verleihung von Ehrenpreisen und Ehrennadeln sowie Kondolenz bei verstorbenen Mitgliedern.

§ 10 Auflösung des Verbandes

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 10.2 Bei Aufhebung oder Auflösung des Verbandes fällt dessen Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die auf dem Gebiet des Glases tätig ist, zwecks Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken dieser Körperschaft. An wen das Vermögen geht, beschließt die Mitgliederversammlung, nachdem die Auflösung des Verbandes beschlossen wurde.

Limburg, den 25.09.1999
Bad Alexandersbad, geändert am 13. 09. 2013
Weilburg, 27. 09, 2014
Aachen, 22.09.2017